

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) der OTTO DÖRNER Gruppe

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese AEB gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen AEB abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt, es sei denn, ihrer Geltung wurde ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Dies gilt auch dann, wenn in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AEB abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung angenommen wird. Diese AEB gelten zugleich für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.
2. Für alle Absprachen und Vereinbarungen, die mit dem Lieferanten getroffen werden, sind der schriftliche Vertrag oder unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

§ 2 Vertragsschluss

1. An unsere Bestellungen sind wir frühestens mit schriftlicher Abgabe oder Bestätigung und sodann für die Dauer von 30 Tagen gebunden.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, die Bestellung binnen zwei Werktagen schriftlich zu bestätigen.

§ 3 Lieferzeit und Verzug

1. Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Wenn die Lieferzeit weder in der Bestellung angegeben noch anderweitig vereinbart wurde, so beträgt sie 4 Wochen ab Vertragsschluss. Maßgebend für deren Einhaltung ist der Eingang der Ware.
2. Der Lieferant ist zur unverzüglichen schriftlichen Mitteilung über Gründe und Dauer der Verzögerung verpflichtet, wenn die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
3. Im Falle des schuldhaften Lieferverzugs wird ein pauschalierter Verzugsschadensersatz in Höhe von 0,2 % des Nettokaufpreises für jeden Werktag des verschuldeten Verzuges, höchstens jedoch 5 % des Nettogesamtkaufpreises, fällig. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein wesentlich geringerer oder gar kein Schaden entstanden ist.
4. Vorzeitige Lieferungen ohne unsere vorherige Zustimmung dürfen abgelehnt werden.
5. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Lieferanten nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Forderungen zu.

§ 4 Lieferung/Gefahrübergang

1. Ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung ist der Lieferant nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte erbringen zu lassen. Der Lieferant trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen.
2. Die Lieferung erfolgt innerhalb Deutschlands an dem von uns vorgegebenen Ort. Ist kein Lieferort vorgegeben, so hat die Lieferung an unseren Geschäftssitz zu erfolgen. Zu den Pflichten des Lieferanten gehört außerdem die Entladung.
3. Der Versand erfolgt auf Gefahr des Lieferanten. Die Gefahr jeder Verschlechterung einschließlich des zufälligen Untergangs bleibt bis zur Ablieferung an der von uns gewünschten Verwendungsstelle beim Lieferanten.
4. Teillieferungen sind nur bei ausdrücklicher Vereinbarung zulässig. Bei vereinbarten Teillieferungen ist die verbleibende Restmenge anzugeben.
5. Der Gefahrübergang erfolgt nach vollständiger und mangelfreier Übergabe an dem von uns vorgegebenen Ort.
6. Die Übereignung der Ware an uns erfolgt stets unbedingt und ohne Rücksicht auf die Kaufpreiszahlung.

§ 5 Zahlungsbedingungen

1. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage nach vollständiger und mangelfreier Lieferung sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung. Bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungszugang ist ein Abzug von 3 % Skonto zulässig. Bei Banküberweisung gilt die Zahlung als erfolgt, sobald wir den Überweisungsauftrag abgesetzt haben. Verzug setzt stets eine Mahnung des Lieferanten voraus.
2. Sofern nicht abweichend vereinbart, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen sowie Nebenkosten (z.B. Abladen, Verpackung, Transport, Versicherung) des Lieferanten ein.
3. Ohne unsere schriftliche Zustimmung dürfen Forderungen des Lieferanten nicht an Dritte abgetreten oder verpfändet werden.

§ 6 Mängel

1. Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Bestimmungen mit der Maßgabe, dass sich die Untersuchungspflicht auf Mängel beschränkt, die bei der Wareingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung sowie bei der Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten, und dass eine Rüge als unverzüglich und rechtzeitig gilt, wenn sie innerhalb einer Frist von 10 Tagen ab vollständigem Wareneingang dem Lieferanten zugeht.

2. Erweist sich eine Mängelrüge als unberechtigt, so sind vom Lieferanten aufgewandte Kosten zur Prüfung des Mangels von uns nur im Falle von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz zu erstatten.

3. Kommt der Lieferant seiner Nacherfüllungspflicht innerhalb der von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, sind wir – unbeschadet sonstiger Rechte - berechtigt, selbst die Beseitigung des Mangels zu besorgen und vom Lieferanten Ersatz der erforderlichen Aufwendungen oder einen Vorschuss zu verlangen. Die Nacherfüllung gilt nach einmaligem erfolglosen Versuch als fehlgeschlagen.

4. Gewährt OD trotz fehlgeschlagener Nacherfüllung weiterhin die Möglichkeit zur Nacherfüllung, so hat der Lieferant für die Dauer aller weiteren Nacherfüllungsversuche auf eigene Kosten ein gleichwertiges Ersatzprodukt bereit zu stellen.

5. Die Verjährung für Gewährleistungsansprüche beträgt 36 Monate ab vollständiger und mangelfreier Lieferung. Für die Dauer von Nacherfüllungsmaßnahmen ist der Ablauf der Gewährleistungsfrist ab dem Zugang der Mängelrüge beim Lieferanten gehemmt. Für die im Rahmen einer Nacherfüllung ausgetauschten Produkte oder ausgetauschten Teile von Produkten beginnt die Gewährleistungsfrist neu zu laufen.

§ 7 Produzentenhaftung

1. Ist der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich, hat er uns insoweit von Ansprüchen freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt wurde und er im Außenverhältnis selbst haftet.
2. Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Lieferant Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB einschließlich angemessener Rechtsverfolgungskosten zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter ergeben.
3. Der Lieferant hat eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens EUR 10 Mio. pro Personen-/Sachschaden zu unterhalten.

§ 8 Geheimhaltung, Datenschutz, Schutzrechte Dritter

1. An Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen, Mustern, Vorlagen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrags an uns zurückzugeben. Der Lieferant verpflichtet sich zur Geheimhaltung aller vertraulichen Informationen.
2. Personenbezogene Daten dürfen nur für vertragliche Zwecke unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen verwendet werden.
3. Der Lieferant garantiert, dass seine Produkte keine Schutzrechte Dritter verletzen und hält uns insoweit von Ansprüchen Dritter frei. § 7 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 9 Rechtswahl und Gerichtsstand

1. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss aller internationalen und supranationalen (Vertrags-) Rechtsordnungen, insbesondere des UN-Kaufrechts.
2. Ausschließlicher – auch internationaler - Gerichtsstand ist Hamburg.

Stand: März 2016